

Studium

Allgemeine Information

Mit einem in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgegebenen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken können Sie auch in Deutschland für bis zu 360 Tage studieren ohne den Aufenthaltstitel für Deutschland zu benötigen. Allerdings muss die aufnehmende Bildungseinrichtung in Deutschland dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der zuständigen Behörde in dem anderen EU-Staat den geplanten Studienaufenthalt in Deutschland mitteilen. Mit der Mitteilung über die Mobilität müssen verschiedene Nachweise vorgelegt werden.

Mehr Informationen:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/MobilitaetEU/MobilitaetStudent/mobilitaet-student-node.html>

Für Studienaufenthalte von mehr als 360 Tagen in Deutschland benötigen Sie in der Regel ein Visum für die Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums für den weiteren Aufenthalt.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragstellung persönlich, mit allen erforderlichen Unterlagen, in die Botschaft kommen müssen. Unvollständige Anträge werden nicht angenommen.

Der Ausdruck einer PDF-Datei gilt nicht als Original. Als Original gelten Dokumente mit den Originalunterschriften beider Parteien und/oder elektronisch signierte Dokumente und mit beiliegendem Zertifikat.

Zur Verwendung ausländischer Urkunden ist meistens eine Apostille notwendig ist.

Fremdsprachige Unterlagen (mit Ausnahme von Englisch) benötigen beglaubigte Übersetzungen.

Online-Terminbuchungen: www.tallinn.diplo.de/Terminvergabe

Zusätzliche Information: www.study-in.de

Studenten sind von der Visagebühr befreit.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen beim Termin in der Botschaft **im Original mit einem Satz Kopien** vorgelegt werden. Bitte sortieren Sie die einzelnen Dokumente in der unten genannten Reihenfolge:

- 1 ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes **Antragsformular**: <https://videx-national.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt>
- 1 aktuelles, biometrisches **Passfoto** (45x35 mm)

- gültiger **Reisepass** muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen, innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein und die Gültigkeitsdauer des Visums um drei Monate überschreiten + 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.
 - **Aufenthaltserlaubnis** oder D-Visum für Estland muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Monate und nach der Einreise weitere 2 Monate gültig sein
 - **Melderegisterauszug** - Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Estland
 - **Zulassungsbescheid** - Nachweis über die Zulassung zum Studium mit Hinweis auf die Unterrichtssprache, auf das Studienfach und die Dauer
 - **Motivationsschreiben**
 - **Nachweis der Finanzierung des Studienaufenthaltes:**
Stipendium, ab **01.09.2024** mindestens 992 EUR/monatlich (Auszahlungslimit, 11.904,00 EUR/jährlich) oder
Sperrkonto bei einer deutschen Bank, **mindestens** 992 EUR/monatlich (Auszahlungslimit, 11.904,00 EUR/jährlich)
Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>
Verpflichtungserklärung
 - Nachweis über **Reisekrankenversicherung**
 - Nachweis über **Krankenversicherung** – bedingungsloser Versicherungsschutz muss bei Beginn des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Als Nachweis gilt ein Schreiben der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse, dass Sie ab Einreise nach Deutschland in die Krankenversicherung aufgenommen werden.
 - **tabellarischer Lebenslauf**
 - **Hochschulabschluss** - Sofern der Abschluss an einer Hochschule außerhalb Deutschlands erworben wurde, müssen sowohl der Abschluss als auch die Hochschule anerkannt sein. Datenbank ANABIN <http://anabin.kmk.org/>
Das Suchergebnis in der Datenbank muss ausgedruckt vorgelegt werden.
- Zusätzliche Information über ANABIN:**
Wenn Ihr Hochschulabschluss oder Ihre Hochschule nicht in ANABIN gelistet sind oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist, wird Ihr Abschluss nicht als gleichwertig oder vergleichbar anerkannt. Sie haben die Möglichkeit, die Aufnahme Ihres Abschlusses / Ihrer Hochschule in ANABIN zu veranlassen, indem Sie ein Bewertungsverfahren bei Zentralstelle für Bildungswesen (ZAB) beantragen.
Mehr Information: <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>
- **Nachweis über Deutschkenntnisse**
Das Sprachzertifikat, mindestens B1/B2, muss von einer ALTE-zertifizierten Institution ausgestellt worden sein. Andernfalls eine Bestätigung der Hochschule, dass die Vorlesungen in englischer Sprache abgehalten werden und Nachweis über Englischkenntnisse

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.